

**SATZUNG**  
der  
**Skifreunde Meißenheim**

*(Satzungsänderung vom 04.11.2005: geändert wurden § 7 Nr. 2 S. 1 und § 8 Nr. 1; Satzungsänderung vom 31.10.2013: § 5 wurde in zwei Absätze unterteilt, eingefügt wurden § 5 Abs. 3 und 4, § 10 wurde neugefasst und der bisherige § 10 wurde zu § 11:*

*Satzungsänderung vom 25.10.2019: geändert § 1 S. 1 u. 2, § 5 Ziff. 3 S. 1, § 7 Ziff. 2 u. 3, § 9, § 10, § 11 Ziff. 3, neu eingefügt § 2 S. 2 u. S. 4 HS. 1, gestrichen § 2 S. 6, § 5 Ziff. 2)*

Die Skifreunde Meißenheim wurden am 23.05.1979 als Abteilung des Turnvereins von 1912 Meißenheim e.V. gegründet.

In der Mitgliederversammlung am 16.11.1982 wurde der Austritt aus dem Turnverein von 1912 Meißenheim als Abteilung sowie die Gründung eines selbständigen Vereins und folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Skifreunde Meißenheim“ und hat seinen Sitz in Meißenheim, Ortenaukreis.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Skisports insbesondere von Ski Alpin, Snowboard, Langlauf und ähnlichen Wintersportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit, der Durchführung von Kursen, Ausfahrten und Ski-Freizeiten zur Ausübung von Wintersportarten im Sinne des S. 1 sowie von ergänzenden sportlichen Veranstaltungen über das ganze Jahr verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Skifreunde Meißenheim kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen, bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedürftigen Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
  - b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, aus den Skifreunden Meißenheim nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, jedoch frühestens drei Monate nach Zugang des zweiten Mahnschreibens.
  - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Die Skifreunde Meißenheim erheben einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres fällig.  
Beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung.
2. -
3. Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie

für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Jahresbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE14ZZZ0 0000 853608 und der Vereins-Mitgliedsnummer jährlich zum 15. Oktober eines Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Skifreunde Meißenheim sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich und zwar möglichst im vierten Quartal statt.

2. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied Mitglieder schriftlich oder mit elektronischer Post spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist ein Vorstandsmitglied nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich oder mit elektronischer Post einberufen werden, wenn es

- a) das Interesse der Skifreunde Meißenheim erfordert oder
- b) von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird oder
- c) der Vorstand unter Angaben des Zwecks und der Gründe beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Es können auch nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie vor der Wahl schriftlich ihre Zustimmung zur Annahme des Amtes gegeben haben.

9. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und auf Wunsch den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassenwart  
Stellvertretender Kassenwart  
Jugendwart  
sowie bis zu 6 Beisitzern.

Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. und II. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter müssen sich der I. oder der II. Vorsitzende befinden.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden, oder Sachverständige zu Sitzungen einladen.

4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen und es vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen zu lassen.

## **§ 9**

### **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur erfolgten Neuwahl eines Nachfolgers oder der Wiederwahl im Amt. Dies gilt nicht im Falle der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds.

2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) der Vereinsmitglieder verarbeitet (z.B. erhoben, verändert, übermittelt und gespeichert, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung).

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Vereinsprogramm sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse von Vereinsmeisterschaften und Wahlergebnisse den Verein betreffend. Gegenstand einer Veröffentlichung/Übermittlung sind somit insbesondere Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) sowie Fotos.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung in Bezug auf dieses Mitglied und der Verein entfernt unverzüglich vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Ende des Vereinsjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausgetreten ist, durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins und eine diesbezügliche Satzungsänderung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Skifreunde Meißenheim oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Meißenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.2019 genehmigt.